

## Nebentätigkeiten anzeigen oder genehmigen lassen

Immer wieder erreichen uns Anfragen zum Thema Nebentätigkeiten. Unter Nebentätigkeiten oder Nebenbeschäftigung fasst man Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht zum Hauptamt gehören. Einige Beispiele sind die Übernahme eines Nebenamtes, die Übernahme einer Vormundschaft oder einer rechtlichen Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, gewerbliche Tätigkeiten, die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, die Ausübung eines freien Berufes sowie der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Beamtinnen und Beamte dürfen eine entgeltliche Nebentätigkeit grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung ihres Dienstherrn gemäß § 49 LBG NRW übernehmen. Das Fehlen einer Anzeige oder Genehmigung kann zu empfindlichen Konsequenzen führen. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf in der Woche 8 Stunden nicht überschreiten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.



Genaue Informationen finden Sie in der Nebentätigkeitenverordnung NRW  
<https://tinyurl.com/4eutuv6j>.



Das Formular zur Genehmigung oder Anzeige einer Nebentätigkeit  
 finden Sie unter <https://tinyurl.com/3n53nm4s>.

## Mehrarbeit und Flexibilisierung der Arbeitszeit – zur Erinnerung

Grundsätzlich sind **gelegentliche** und **regelmäßige Mehrarbeit** zu unterscheiden. Gelegentliche Mehrarbeit (auch "ad-hoc"-Mehrarbeit genannt) findet meist in Form von Vertretungsunterricht gemäß Vertretungsplan statt und ist die mit Abstand häufigste Form der Mehrarbeit. Ihre Anordnung geschieht vor der Leistung formlos, zum Beispiel über den Vertretungsplan. Regelmäßige Mehrarbeit wird oft aufgrund von langfristigen Erkrankungen oder Mutterschutz angeordnet; sie wird in den Stundenplan aufgenommen und dauert länger als 4 Wochen.

- **Gut zu wissen: Abrechnung von Mehrarbeit**

Laut Mehrarbeitserlass ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Lehrkraft, die in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei der 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden." Diese Regelung gilt für Vollzeitkräfte, bei denen Soll- und Ist-Stunden monatlich gegenübergestellt werden. Bei Teilzeitkräften ist der Abrechnungszeitraum die Woche.

- **Mehrarbeit vs. Flexibilisierung der Arbeitszeit nach §13 ADO**

Nicht zur Mehrarbeit zählt die **Flexibilisierung** der Arbeitszeit nach § 13 ADO, denn hier werden die zu viel geleisteten Stunden zeitlich ausgeglichen und nicht finanziell abgerechnet.

Hierbei kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu 6 Stunden über- oder unterschritten werden. Bei einer Überschreitung von mehr als 2 Stunden soll die Zustimmung der Lehrkraft eingeholt werden, wenn diese über 2 Wochen hinaus andauert. Die mehr oder weniger erteilten Stunden müssen innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig. Bereits zum Startzeitpunkt der Flexibilisierung ist zu regeln, wann konkret der Ausgleich erfolgen soll.

### Klassenkassen als Privatvergnügen der Lehrkräfte?

In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage hat die Landesregierung klargestellt, welche Regelungen zur Führung eines Klassen- bzw. Schulkontos gelten. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach §95 (3) Schulgesetz (SchulG) Schulträger Schulgirokonten, zum Beispiel für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern, einrichten können.

Schulen selbst können nach §6 (3.2) SchulG keine eigenen Konten einrichten. Ebenso wenig können Lehrkräfte dazu verpflichtet werden, ihr privates Girokonto für treuhänderische Gelder im schulischen Kontext zu verwenden oder ein eigens für schulische Zwecke bestimmtes Treuhandkonto einzurichten und zu nutzen. Für den Fall, dass ein kommunaler Schulträger die Nutzung des Schulgirokontos für treuhänderische Gelder nach § 95 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz bislang nicht ermöglicht hat, sollen die betroffenen Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schulträger Kontakt aufnehmen, um eine entsprechende Zustimmung des Schulträgers zu erhalten.



Die vollständige Antwort der Landesregierung zu dem Thema finden Sie hier: <https://tinyurl.com/3sk5wtuh>

### Digitale Gesundheitsangebote für Landesbeschäftigte an Schulen in NRW

Über die neue Webseite des B.A.D stehen Ihnen Webinare, Videopräsentationen, Audioprogramme, Podcasts und Übungstutorials zur Förderung Ihrer individuellen Gesundheit zur Verfügung. Inhaltlich geht es dabei zum Beispiel um gesunde Ernährung, Ergonomie, Resilienz, Work-Life-Balance, gesunden Schlaf und gesunde Führung. Die Webinare finden ohne eine vorherige Anmeldung statt. Zur Teilnahme wählen Sie einfach den gewünschten Termin aus. Um dieses Angebot nutzen zu können, ist jedoch eine einmalige Registrierung über die Schulnummer und E-Mail-Adresse notwendig.



Weitere Infos unter <https://tinyurl.com/55bepdhn>

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald